

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Garbenhaufen, aber nicht selten mußte ich Stunden lang streng arbeiten, bis ich ein Loch hatte, um womöglich meinen Leib ein wenig vor der nächtlichen Kälte zu schützen. Bald stellte sich kaltes Regenwetter ein, wo ich dann im Freien keine Zuflucht mehr nehmen konnte, und so mußte ich mich bei solchen Nächten an das Ortsbürgeramt wenden. Dann wurde mir eine Stallung aufgemacht, ähnlich wie bei uns ein Schweinestall, der vielleicht das ganze Jahr keine zwei Mal ausgemistet wurde. So blieb ich auch von Ungeziefer nicht verschont, oft zog ich an heißen Herbsttagen meine Kleider aus, reinigte und wusch sie und trocknete sie an der Sonnenwärme wieder. Aber auch diese Arbeit wurde mir zur Last, und zuletzt habe ich mich nicht mehr geschämt, ungewaschen umherzuwandern. Die Ernährung mit halb rohen Kartoffeln machte mich magenkrank, wilde Träume plagten mich nachts und weckten mich auf.

Nach Verlauf von 14 Tagen konnte ich die Kartoffeln nicht mehr ertragen, und aus Verzweiflung habe ich dann zu meinem himmlischen Vater gebetet, er möchte doch mein Schicksal wenden oder wenigstens mir die Mittel herschaffen, daß ich meine Kartoffeln weich kochen könnte. Am Nachmittag desselben Tages kam ich zu einem Komposthaufen, und daneben lag eine Pfanne, ganz eingeroftet, aber wenigstens doch ganz. Die reinigte ich dann, so gut es ging, nahm mir einige Kartoffeln aus meiner Tasche und kochte sie ohne Salz und Fett, aber ich konnte sie nicht essen; denn durch das Kochen hatte sich der eingefressene Krost gelöst; das Wasser bekam eine rote Farbe und machte mir die Speise ungenießbar; so habe ich denn von neuem an die Reinigungsarbeit gehen müssen. Sie gelang, und voller Freude und Hoffnung und neu gestärkt ging ich dann weiter mit dem Gedanken, jetzt könne mir nichts mehr fehlen. (Fortsetzung folgt.)

---

**Margau.** Aus dem Alkoholzehntel wurden bisher 50 % für den Betrieb der Zwangserziehungsanstalt Aarburg verwendet. Hiegegen protestierte die kantonale gemeinnützige Gesellschaft, und in der letzten Großratsitzung wurde nun eine andere Verteilung dekretiert. Es sollen fortan, erstmals pro 1905, aus dem Alkoholzehntel erhalten: 35 % die Zwangserziehungsanstalt Aarburg, 20 % die Armen Erziehungsvereine, 5 % die Armen-, Kranken- und Frauenarbeitsvereine, 15 % die Anstalten für Schwachsinnige und Taubstumme und die Armen Erziehungsanstalten, 12 % die freiwilligen weiblichen Fortbildungsschulen, Koch- und Haushaltungsschulen und -kurse, sowie die Dienstbotenschulen, 7 % die Versorgung von Alkoholikern in Trinkerheilanstalten, in Anstalten für Epileptische und Arbeitslose, 6 % die Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht und Förderung der Mäßigkeit. Diese Verteilung bedeutet gegenüber früher eine erheblich bessere Unterstützung der freiwilligen Armenfürsorge und ist daher zu begrüßen. M.

**Luzern.** Armenanstalten. Der Stellvertreter des Amtsgehilfen von Luzern hat in den Jahren 1902 und 1903 die Armenanstalten nicht besucht. Dagegen besuchte der Amtsgehilfe von Hochdorf die in diesem Amte bestehenden acht Armenanstalten jährlich je ein- bis zweimal. Der Befund wird nach den bestehenden Verhältnissen als befriedigend bezeichnet; immerhin wären da und dort in haulticher Beziehung Verbesserungen notwendig. In den Anstalten sind die Kinder von den Erwachsenen getrennt. Beschwerden von Anstaltsgenossen gingen ganz vereinzelt ein und waren meistens grundlos. Der Amtsgehilfe von Sursee hat sämtliche 12 Armenanstalten des Amtes untersucht. Einen Hauptmangel im Anstaltswesen bilden die unzureichenden Gebäude, wie sie in Buttisholz, Gunzwil und Neudorf bestehen. Diese erschweren die Handhabung der wünschbaren Ordnung und Aufsicht, sowie eine gehörige Absonderung der Insassen nach Geschlecht und Alter. Es wären Neubauten, die den Bedürfnissen entsprechen, notwendig; allein finanzielle Erwägungen haben die Gemeinden noch nicht dazu gelangen lassen, an die Erstellung neuer Waisenhäuser heranzutreten. Ein Übelstand in den Anstaltsgebäuden liegt darin, daß nicht aus-

reichende und zuverlässige Feuerlöschrichtungen vorhanden sind. Etwelche Verbesserungen sind im Tun. Nahrung und Unterhalt der Anstaltsgenossen geben zu keinen wesentlichen Aussetzungen Anlaß. Freilich ist die Kost höchst einfach, die Speisen sind wenig geschmalzen, Fleisch ist sehr spärlich; einzig in Münster und Sursee wird öfters Fleisch gegeben. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Milch, Kartoffeln und Mehlspeisen. Die Kinder werden gewöhnlich zur Zufriedenheit mit Milch bedacht. Kleider und Betten sind nicht zu bemängeln. Fast durchwegs hat man Einerbetten, annähernd zur Hälfte mit Matratzen. Es wird möglichste Reinlichkeit gepflegt und rechtzeitiger Wechsel in Hemden und Bettwäsche beobachtet. Bessere Badeeinrichtungen wären vielerorts zu wünschen; ebenso zweckmäßigere Anlage und schicklichere Ausrüstung der Arrestlokale. Die Buchführung in den Anstalten sollte umfassender, gleichmäßiger und einheitlicher sein. Bei den Anstaltsbesuchen werden die Aussetzungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge jeweilen geltend gemacht, aber denselben folgen die Verbesserungen nicht gleich auf dem Fuße. Der vom Amtsgehilfen von Willisau vorgenommene Untersuchung sämtlicher Armenanstalten hatte in bezug auf Ernährung, Bekleidung und Behandlung der Anstaltsgenossen wiederum kein ungünstiges Resultat. Uebereinstimmende ernstere Klagen in genannten Richtungen kamen nirgends vor; vereinzelt Beschwerden rührten meistens von Personen her, die mit nichts und nirgends zufrieden sind. Auch in Rücksicht auf Reinlichkeit, Beschaffenheit der Betten, Handhabung der Hausordnung waren keine wesentlichen Aussetzungen zu machen. Besser möchte man da und dort die Zustände in bezug auf die Badeeinrichtung, Absonderung der Anstaltsgenossen, Anlage und Beschaffenheit der Krankenzimmer, Arrestlokale und Aborto wünschen; allein die meisten dieser Mängel sind ohne kostspielige Um- oder gar Neubauten, die den Gemeinden nicht ohne weiteres zugemutet werden dürfen, nicht zu beseitigen. Besonders ungeeignet in ihrer baulichen Einrichtung sind, wie früher schon bemerkt, die Armenhäuser von Menznau und Schöz und zum Teil jene von Ushusen, Hergiswil, Reiden und Altishofen. Im Armenhause der Gemeinde Ettiswil-Alberswil wurden eine Zentralheizung, eine Hochdruckwasserleitung, eine Badeeinrichtung mit Warm- und Kaltwasserleitung und andere bauliche Verbesserungen erstellt, so daß die Anstalt in baulicher Hinsicht unter den Anstalten des Amtes obenan steht. Willisau-Stadt hat das bisherige, in mancher Beziehung ungeeignete Armenhaus mit größerem Kostenaufwande umgebaut und erweitert. Kinder in größerer Anzahl befinden sich in den Anstalten von Dagmersellen, Hergiswil, Luthern, Menznau, Ushusen, Willisau-Land und Zell. Überall sind dieselben in ihren Wohn- und Schlafräumen von den Erwachsenen getrennt und, soviel zu ersehen war, gut genährt. Die besondere Aufsicht und Obsole ist allerorts einer Ordensschwester übertragen, einzig in Ushusen wird dieses zum Teil von einer Anstaltsgenossin besorgt, was nicht gerade als zweckmäßig zu betrachten ist. In allen Anstalten trifft man geistig abnormale Insassen, von denen man nicht recht weiß, ob dieselben zu den Blödsinnigen, den halb oder ganz Geisteskranken oder zu welcher Kategorie sie zählen. In einem Falle wurde die Versetzung eines bössartigen Geisteskranken in die Irrenanstalt verfügt. Seit Februar 1903 ist in Reiden die Leitung des Hauswesens der Anstalt Ordensschwestern übertragen. Damit sind nun alle Anstalten des Amtes in Bezug auf die Führung des Hauswesens Ordensschwestern anvertraut. Die Amtsarmenanstalt des Amtes Entlebuch in Schüpfheim wurde in der Berichtszeit zur Zufriedenheit des Amtsgehilfen besorgt und gab den Insassen keinen Anlaß, bei den Behörden Beschwerde zu führen. Den arbeitsfähigen Leuten wird für die von ihnen geleisteten Dienste eine entsprechende Entschädigung gewährt. Im Jahre 1901 sollen den betreffenden Insassen für ihre Arbeit zirka 2000 Fr. gutgeschrieben worden sein. Um zu einer rationellen Ventilation zu gelangen, wurden bis jetzt in zwei größeren Sälen des zweiten und in allen Zimmern des dritten Stockes neue Fenster mit Oberlicht eingesetzt. Ferner wurden mit einem Kostenaufwande von zirka 9000 Fr. eine neue Abtrittanlage erstellt und die Baderäume um zwei vermehrt. (Aus dem Bericht des Departements des Gemeindegewesens des Kantons Luzern für die Jahre 1902 und 1903.)

**St. Gallen.** In Nummer 210 vom 7. September 1904 des „Volksrechts Zürich“ erschien als Korrespondenz aus Rapperswil ein Artikel folgenden Inhalts:

„Wie schlimm es — besonders auf dem Lande — mit der der Gemeinde obliegenden Versorgung und Erziehung armer Kinder oder Waisen bestellt ist, weiß jedermann, und gelegentlich kommt auch ein ausnehmend krasser Fall zur Veröffentlichung. Man läßt es nicht bloß die Erwachsenen, die alten und gebrechlichen Leute auf Schritt und Tritt fühlen, daß sie arm sind, nein, auch das unschuldige Kind, das von Gesetzes wegen von der Gemeinde auf Kosten der Allgemeinheit verpflegt und erzogen werden muß, erfährt es. Wir sind heute im Falle, einen neuen Beleg dafür beizubringen. Die Armenverwaltung der Gemeinde Eschenbach hat jüngst einen Knaben, dessen Pflege und Erziehung ihr oblag, bei einem verheirateten kinderlosen Landwirt im benachbarten Bauerndörfchen Wagen (Nietwies) untergebracht. Bei seiner mittelbaren Umgebung gilt der Bauer sowohl wie seine „bessere Hälfte“ als fromm. Der sonntägliche katholische Gottesdienst wird nie versäumt, und in der Ortskirche betet die gottesfürchtige Frau so laut, daß die übrigen Kirchbesucher weit überdönt werden. Hätte aber die Armenpflege sich über den Mann, über seine Frau und über ihre besonderen Eigenschaften auch nur einigermaßen informiert, so hätte sie erfahren müssen, daß die Leute trotz alledem durchaus nicht geeignet sind, dem armen Knaben eine richtige Pflege und Behandlung zuteil werden zu lassen. Einmal ist im Orte bekannt, daß der Bauer vor der Einstellung des „Armenhausknaben“ verschiedene kräftige Knechte hatte, von denen, soviel ermittelt werden konnte, keiner ohne Unannehmlichkeiten (sogar von Prügelein wird geredet) wieder wegkommen konnte. In einem Falle hat der mißhandelte Knecht seinen rückständigen Lohn erst unter Assistenz der Gemeindepolizei erhältlich machen können. Dazu kommt noch, daß dem frommen Landmann im November 1898 sein eigener bei ihm untergebrachter jüngerer Bruder wegen fortgesetzter grober und tätlicher Mißhandlung weggenommen werden mußte. Für den „Armenhausknaben“ ist der Mann aber immer noch gut genug.“

Diesen Artikel machte der angegriffene Landwirt in Zona (St. Gallen) zum Gegenstand einer Ehrverlezungsklage gegen den Redaktor des „Volksrechts“. In seiner Sitzung vom 9. März 1905 beschäftigte sich die I. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich mit dem Prozeß und fand zunächst: Gemäß dem Inhalt des eingeklagten Artikels können strafrechtlich nur in Betracht kommen und Gegenstand einer Ehrverlezung sein die Vorwürfe des Angeklagten gegenüber dem Ankläger, daß er einen Knecht mißhandelt und daß sein Bruder wegen fortgesetzter, grober und tätlicher Mißhandlung bei ihm weggenommen werden mußte. Alle anderen Stellen des Artikels sind irrelevant. Der Angeklagte stellte sich auf den Standpunkt, dem betreffenden Artikel liege nicht die Absicht der Beleidigung zu Grunde, sondern lediglich die Absicht, öffentliche Mißstände im Armenwesen zu publizieren und dadurch zur Abstellung derselben beizutragen. Der Artikel an und für sich enthalte keinen einzigen ehrverletzenden Ausdruck, sondern nur Tatsachen und Behauptungen, für welche er den Beweis der Wahrheit erbringen werde. Er behaupte, daß einem Manne, wie der Ankläger sei, keine Waisenkinder übergeben werden sollten und daß die Kritik im Artikel des „Volksrechtes“ eine berechtigte gewesen sei. Er berufe sich auf das St. Gallische Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen, erlassen am 18. November 1896, speziell Artikel 1: „Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das 3. Altersjahr zurückgelegt, das 16. aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, verpflegt und erzogen werden.“

Hinsichtlich des Vorwurfs der groben und tätlichen Mißhandlung des Bruders des Anklägers durch diesen, so daß die Armenbehörden ihn wegnahmen und dem Armenhause übergaben, gelang dem Angeklagten der Wahrheitsbeweis vollständig, bezüglich des Vorwurfs der Mißhandlung eines Knechtes wenigstens der Nachweis des guten Glaubens.

Das Gericht zog nun in Betracht, daß gemäß § 157 des Strafgesetzbuches die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Tatsache, wenn sie auch der Ehre des Betroffenen nachteilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, nicht bestraft wird und daß auch hier der wahren Tatsache die für wahr gehaltene Tatsache gleich sei. Der Angeklagte habe mit seiner Publikation hauptsächlich den Zweck verfolgt, daß ein Waisenkind nicht bei einer Familie versorgt werde, welche keine genügenden Garantien für eine richtige Pflege und Erziehung bieten könne. Auch wegen Beschimpfung könne er nicht bestraft werden, das wäre nur dann möglich, wenn aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgehen würde, daß dieselbe keinen anderen Zweck gehabt hätte, als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen. Die Pressefreiheit (gemäß Art. 55 der Bundesverfassung) habe der Angeklagte nicht mißbraucht, indem er öffentliche Mißstände abdeckte und kritisierte, die mit einer positiven Rechtsvorschrift, dem Art. 1 des St. Gallischen Gesetzes betr. die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 18. November 1896, in Widerspruch stehen.

Das Urteil lautete auf Freisprechung des Angeklagten. Eine Prozeßentschädigung erhielt er jedoch nicht, weil er bei dem Vorwurf der Mißhandlung eines Knechts gegenüber dem Ankläger hätte vorsichtiger vorgehen und vor der Publikation des Artikels in dieser Richtung genauere Erhebungen bei den beiden Knechten hätte anstellen sollen.

Auf Appellation des Anklägers hin bestätigte unt. 4. Mai 1905 die III. Appellationskammer des Zürcherischen Obergerichts das erstinstanzliche Urteil in allen Teilen, indessen mit der Modifikation, daß dem Beklagten auch die Hälfte der Gerichtskosten überbunden wurde, da der Beweis bezüglich der Mißhandlung der Knechte als nicht völlig gelungen erschien, obschon auch hier die gute Treue angenommen wurde.

**Zürich.** Am 21. Mai wurde in Turbenthal die schweizerische Anstalt für schwach begabte taubstumme Kinder durch die Spitzen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, deren Schöpfung sie ist, feierlich eröffnet. Die Anstalt hat eine ziemlich lange Geschichte. Im Jahr 1894 wurde durch den blinden Pfarrer Grubenmann in Chur am Jahresfest der schweiz. gemeinn. Gesellschaft in Altorf zuerst die Gründung einer Anstalt für schwachbegabte Taubstumme angeregt, indem er so das fremde Leid dem eigenen voranstellte. Ein Glarner namens Becker schenkte die ersten 1000 Fr. für die zu errichtende Anstalt. Im Jahr 1897 erneuerte der edle Menschenfreund Kaspar Appenzeller in Luzern die Anregung. Er bedachte auch die Anstalt mit einem Legat von 10000 Fr. Auf der Delegiertenversammlung der schweiz. gemeinn. Gesellschaft vom Jahr 1898 wurde die Errichtung einer deutsch-schweizerischen Taubstummenanstalt für Schwachbegabte beschlossen. Eine Spezialkommission, die mit verschiedenen bestehenden Taubstummenanstalten Verhandlungen gepflogen hatte, stellte im Oktober 1900 als Hauptforderung auf: Trennung der taubstummen Kinder in normal begabte und blödsinnige, analog der Trennung der Schüler in den Volksschulen in normale und schwachbegabte. 1902 schenkte Herr Bankier Herold in Paris das früher von ihm selbst bewohnte Schloßgut Turbenthal der schweiz. gemeinn. Gesellschaft, und diese beschloß am 8. September 1902 die Errichtung der schon längst projektierten Anstalt in diesem Gebäude. Allerdings wurde nun ein Umbau nötig, den mit nie erlahmendem Eifer eine Baukommission (Präsident Pfr. Staub, Turbenthal) an die Hand nahm. Wie bei jeder Umbaute, so zeigte es sich auch da gar bald, daß umfassendere Arbeiten nötig waren, als man angenommen hatte. Die Baukommission verfolgte auch den Zweck, ihre Arbeit gründlich zu besorgen, damit nicht in kurzer Zeit schon wieder Reparaturen notwendig würden, ferner sollten alle Einrichtungen den modernen Anforderungen, namentlich auch den schulhygienischen, entsprechen. Das alles verzögerte die Vollendung und Eröffnung der Anstalt. Statt Mai oder Herbst 1904 wurde es Februar 1905, bis die ersten Zöglinge einziehen konnten. Natürlich kamen nun auch die Kosten höher zu stehen, als anfänglich veranschlagt wurde. Die Umbaute des Schlosses und die Möblierung haben 90000 Fr. gekostet. Nun ist aber auch etwas Praktisches, Zweckmäßiges

geschaffen und die Aufgabe, ein altes, haufälliges Schloß in eine moderne Anstalt zu verwandeln, meisterhaft gelöst worden, das wird allseitig anerkannt. Die Anstalt besitzt Wasserversorgung, elektrische Beleuchtung, Zentralheizung, Badeeinrichtung, moderne Klosetanlage mit Klärungssystem und ist umgeben von einem großen Park. Zunächst ist sie berechnet für 24 Kinder, die zwei Familien mit je zwei Wärterinnen bilden. Durch Ausbau des Dachstockes kann sie ohne gar große Kosten zur Aufnahme von 40--50 Zöglingen gebracht werden. Zur Zeit beherbergt sie 18 Kinder, die sich augenscheinlich in den hellen, lustigen Räumen unter der vorzüglichen Pflege sehr wohl befinden. Zusammen mit einem Lehrer und einer Lehrerin unterrichtet der Hausvater Stärkle die Kinder; denn sie sind ja nicht bildungsunfähig, sondern nur schwachbegabt. Der Weg des Unterrichts ist ein äußerst beschwerlicher. Auf der Stufe des Kindergartens wird angefangen. Mit Stäbchen und Klößchen, Bildern und auffallenden Bewegungen wird zunächst operiert. Gesicht und Gefühl sind Mittel für den Lehrer, um zum Geiste des Taubstummen zu gelangen. Nach wochenlangen Bemühungen und unsäglichlicher Geduld erst gelingt es, einem schwachbegabten Taubstummen die einzelnen Laute eines Wortes beizubringen, so daß er den betreffenden Gegenstand bezeichnen kann. Neben der Weckung und Ausbildung des Geistes geht die lückenlose methodische Ausbildung der Hand zur Arbeit her. Aber auch da sind keine großen Erfolge zu verzeichnen. Unselbständig sind die Kinder noch nach Beendigung der Anstaltszeit und fühlen sich fremd im Leben draußen. Erst wenn es auch für erwachsene schwachbegabte Taubstumme eine Anstalt gibt, sind sie gesichert vor allen Fährlichkeiten. Trotz der ungeheuren Mühe und dem geringen Erfolg bei dieser Art Kinder lohnt es sich doch, sich ihrer anzunehmen. Ein bescheidenes Fünkchen eines höheren Lebens ist ja auch bei ihnen zu entdecken. Die Anstalt ersetzt ihnen das Elternhaus und läßt sie neu aufleben, kultiviert sie.

Neben der kleinen Anstalt Bettingen (Basel-Stadt), die gegenwärtig 15 Kinder beherbergt und schon seit 1857 besteht, ist die Anstalt Turbenthal die einzige Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in der Schweiz. Mit Recht konnte Direktor Kull von der Taubstummenanstalt Zürich bei der Einweihung sagen, was die Ausbildung der geistig schwachen Kinder anlange, stehe die Schweiz noch zurück. Pestalozzis Idee der allgemeinen Volksbildung sei bei uns noch nicht soweit vorgebrungen, wie in anderen Ländern, z. B. Baden, Württemberg oder Dänemark, das den Schulzwang für Taubstumme schon seit 1807 kenne. Es sollte sich auch auf diesem Gebiete die Konkurrenz zeigen.

Das Kostgeld in der neuen Anstalt beträgt 300 Fr. pro Jahr für Arme. Man rechnet mit einem jährlichen Betriebsdefizit von 9000 Fr. Das jüngste Kind der schweiz. gemeinn. Gesellschaft bedarf also sehr der warmen Sympathie des ganzen wohlthätigen Schweizervolkes. Der Hochherzigkeit eines Einzelnen verdankt es sein Leben; ohne ihn hätte das Projekt noch auf Jahre hinaus Projekt bleiben müssen, weitere Kreise mögen es nun beweisen, daß sie das Geschenk zu würdigen und zu schätzen wissen und zum Wachstum und Ausbau der Anstalt mithelfen.

w.

— Erholungshaus für schwächliche Kinder in Adetswil-Bäretswil. Die Generalversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Hinwil in Nütli im Herbst 1902 beschloß nach einem gediegenen Vortrag des Herrn Dr. Hägi in Wetzikon über „Lungentuberkulose“ zur Bekämpfung und Verhütung dieser verheerenden Krankheit die Errichtung eines Erholungshauses für schwächliche Kinder. Man ging von der Ansicht aus, daß die bestehenden Sanatorien nur von der Krankheit bereits befallene Personen aufnehmen und vielfach in einem Stadium erhalten, da Besserung oder gar Heilung kaum mehr möglich sei; besser sei es, diesem Leiden vorzubeugen, indem man der schwächlichen, nach allerlei Kinderkrankheiten erholungsbedürftigen Jugend die Möglichkeit einer stärkenden Kur verschaffe. Die Anregung fiel bei der Bevölkerung des Zürcher Oberlandes auf einen äußerst fruchtbaren Boden. Die Mittel flossen aus allen Kreisen reichlich. Aus dem Reservefond ihrer Sparkasse spendete die gemeinnützige Gesellschaft 20,000 Fr.; die Sammlung freiwilliger Beiträge ergab 44,234 Fr., vier Bazars in den verschiedenen Teilen des Bezirkes


44,275 Fr., Summa 108,500 Fr., so daß die Anstalt am Tage ihrer Einweihung (vergangenen Pfingstmontag) nicht bloß völlig schuldenfrei dastand — der Bau samt Mobilien erforderte 84,000 Fr. — sondern auch noch über ein Betriebskapital von zirka 24,000 Fr. verfügt.

In 820 Meter Höhe am Südabhange des weitbekannten Rosinliberges, von drei Seiten durch Höhenzüge und prächtigen Wald geschützt, steht die Anstalt oberhalb Adetswil (eine halbe Stunde von der Station Bärenswil, eine Stunde von der Station Rempfen-Wehikon) mit wundervoller Aussicht in das Zürcher Oberland und auf den Kranz des Hochgebirges. In verdankenswerter Weise ist von der Holzcorporation Adetswil der ob dem Hause gelegene herrliche Wald von zirka 150 Zucharten den Anstaltsinsassen zu Spaziergängen eingeräumt worden. Es ist zu hoffen, daß bei der reichen Fülle von Licht, Luft, Wasser und stärkender Nahrung kränkliche Kinder sich in kurzer Zeit gründlich erholen und so der Entstehung der Tuberkulose am besten gewehrt werden kann.

Die Anstalt ist in erster Linie für erholungsbedürftige Kinder des Bezirkes Hinwil bestimmt, nimmt aber auch, soweit der Platz reicht, auswärtige auf, und zwar Mädchen im Alter von 6—18 Jahren, Knaben im Alter von 6—10 Jahren. Sie kann vorläufig 22 Kinder beherbergen. Sie wird geleitet von zwei Diakonissinnen aus Niehen und steht unter der Aufsicht einer Hauskommission und des Arztes von Bärenswil. Anmeldungen sind zu richten an den Präsidenten der Hauskommission, Herrn Pfarrer J. Flury in Wehikon, von dem auch Aufnahmsformulare und Statuten bezogen werden können; beizulegen ist ein verschlossenes ärztliches Zeugnis und eventuell ein Garantieschein für die Verpflegungskosten. Das Pflegegeld beträgt pro Tag für unbemittelte Bezirkseinwohner 1 Fr., für Pfleglinge bemittelter oder auswärtiger Familien je nach den Verhältnissen 1—3 Fr.

Die Einweihung der Anstalt, um deren Zustandekommen die Herren Pfarrer Flury in Wehikon, Präsident der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Hinwil, und Dr. med. Hägi in Wehikon, Präsident der Baukommission, sich ganz besonders verdient gemacht haben — vergessen sei auch nicht die aufopfernde Tätigkeit des Damenkomitees —, fand unter großer Beteiligung der Bezirksbevölkerung am Pfingstmontag Nachmittag statt; die Eröffnung am 19. Juni. Der stattliche, einfache, aber solide Bau auf sonniger, freier Bergeshöhe ist ein beredtes Zeugnis des menschenfreundlichen und opferwilligen Sinnes der Bewohner des Zürcher Oberlandes. Möge die Anstalt die auf sie gesetzten Hoffnungen zum Segen der erholungsbedürftigen Kinder erfüllen!

W. in B.

 Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).

## Inserate:

### Gesucht.

Ein der Schule entlassener Knabe zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung sowie schöner Lohn wird zugesichert. Arn. Guyer-Mülli, Birmatswil, Uster. [44]

### Gesucht.

Ein junges Mädchen zur Besorgung der Hausgeschäfte und etwas Hilfe auf dem Lande, Fei [48]  
L. Baumann, z. Windegg, Albis, Langnau (Kanton Zürich).

**Heil**stätte f. alkoholranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Deugärtner. Prosp. gr. [23]

### Gesucht

in ein Spital zwei kräftige Töchter im Alter von ungefähr 18 Jahren zur Unterstützung der Schwestern in den Haus- und Putzarbeiten. Monatslohn 25—30 Fr. Eintritt möglichst bald. Es erteilt gerne weitere Auskunft und nimmt Offerten entgegen die Oberin der Schweiz. Pflegerinnenschule, Samariterstraße 15, Zürich V. [45]

  
Art. Just. Orell-Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-  
stimmigen Kinder“

von Konrad Auer,  
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

